

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung - FVAS) der Großen Kreisstadt Sebnitz in der seit 01.01.2006 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung - FVAS) der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 22.04.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 17/2004 am 30.04.2004;
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS) der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 22.06.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 26/2006 am 30.06.2006.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (bisher Fremdenverkehrsabgabe) der Großen Kreisstadt Sebnitz 25.10.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 45/2018 am 09.11.2018.

S a t z u n g

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS) der Großen Kreisstadt Sebnitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333), in der Neufassung vom 18.03.2003 SächsGVBl. S. 55, ber. Seite 159) und der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz – SächsKAG – vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert am 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2), hat der Stadtrat von Sebnitz am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Tourismusförderung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Sebnitz einschließlich der Ortsteile Hainersdorf, Hertigswalde, Schönbach und Hinterhermsdorf.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Stadt unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Stadt ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (= Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind jeweils einzeln beitragspflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (z. B. private Zimmervermieter), nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten und Aufbettungen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
 - b) bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen nach der Größe der zur Vermietung/Verpachtung zur Verfügung stehenden Grundfläche;

- c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge bzw. nach Anzahl der Reit- und Kutschunternehmen;
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Cafés, Konditoreien/ Bäckereien mit Cafés, Bars, Imbissstuben und –stände, Eisdielen, Milchbars, Kioske usw.) nach Anzahl der Sitzplätze;
- e) bei Ladengeschäften nach Größe der Nettoverkaufsfläche;
- f) bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfsäulen;
- g) bei Geld- und Kreditinstituten nach Anzahl der Beschäftigten;
- h) bei Betreibern von Sport- und Freizeitanlagen nach Anzahl der Spielfelder, Anlagen oder Bahnen;
- i) bei Betreibern von Diskotheken, Tanzlokalen, Bars nach der Größe der genutzten Nettogesamtfläche;
- j) bei Inhabern von Kinos nach der Anzahl der Sitzplätze;
- k) bei Vermietern von Fahrrädern und anderen Sportgeräten nach Anzahl der Fahrräder bzw. Anzahl der sonstigen Sportgeräte;
- l) bei allen verbleibenden Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume sowie der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt

(1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a

1. bei gewerblichen Vermietern

1.1 Hotels	je Bett	45,00 Euro
1.2 Pensionen/Gaststätten mit Pensionsbetrieb	je Bett	27,00 Euro
1.3 Touristische Unterkunft	je Bett	12,00 Euro

2. bei privaten Vermietern

Ferienwohnungen / Privatzimmer	je Bett	12,00 Euro
--------------------------------	---------	------------

3. Aufbettungen

	je Bett	2,50 Euro
--	---------	-----------

(2) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b

je m ² Grundfläche	0,10 Euro bis 0,20 Euro
-------------------------------	----------------------------

(3)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 c	je Bus	50,00 Euro
		je Taxe / Kleinbus	30,00 Euro
		je Mietwagen (PKW, LKW)	20,00 Euro
		je Reit- / Kutsch- unternehmen	20,00 Euro
(4)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 d		
1.	Speise- und Schankwirt- schaften ohne Beherbergung	bis 20 Sitzplätze	80,00 Euro
		bis 50 Sitzplätze	160,00 Euro
		bis 100 Sitzplätze	260,00 Euro
		bis 200 Sitzplätze	400,00 Euro
		über 200 Sitzplätze	500,00 Euro
2.	Speise- und Schankwirt- schaften mit Beherbergung (mindestens 8 Betten)	bis 20 Sitzplätze	50,00 Euro
		bis 50 Sitzplätze	100,00 Euro
		bis 100 Sitzplätze	160,00 Euro
		bis 200 Sitzplätze	250,00 Euro
		über 200 Sitzplätze	300,00 Euro
3.	Imbissstände und Kioske		50,00 Euro
(5)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 e		
		bis 20 m ²	20,00 Euro
		bis 50 m ²	50,00 Euro
		bis 100 m ²	80,00 Euro
		bis 250 m ²	200,00 Euro
		bis zu 500 m ²	400,00 Euro
		bis zu 700 m ²	525,00 Euro
		über 700 m ²	525,00 Euro
		und für jeden weiteren m ²	je 0,50 Euro
(6)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 f		
		bis 4 Zapfsäulen	150,00 Euro
		über 4 Zapfsäulen	350,00 Euro
(7)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 g		
		keine bis 3 Beschäftigte	500,00 Euro
		über 3 Beschäftigte	1.000,00 Euro
(8)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 h		
		je Spielfeld, Anlage oder Bahn	50,00 Euro
(9)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 i		
		je m ² genutzte Nettogesamtfläche	1,00 Euro
(10)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 j		
		je Sitzplatz	1,00 Euro

(11) in den Fällen des § 4 Abs. 2 k

je Fahrrad	2,00 Euro
je sonst. Sportgerät	1,00 Euro

(12) in den Fällen des § 4 Abs. 2 l

1. bei Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben	1-Mann-Betrieb	20,00 Euro
	bis zu 3 Beschäftigte	30,00 Euro
	je weiteren Beschäftigten	5,00 Euro
2. bei Ärzten, Zahnärzten, Heil- praktikern, Therapeuten, selb- ständig tätigen Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Steuerbevollmächtigten, Wirt- schaftsprüfern, Buchhaltern, Ingenieuren, Architekten, Versicherungen	je Praxis bzw. je Einrichtung	45,00 Euro
3. bei Werbeagenturen, Herstellern von Werbeartikeln, -mitteln und -trägern	bis zu 3 Beschäftigte	100,00 Euro
	über 3 Beschäftigte	150,00 Euro
4. bei Reisebüros	bis zu 3 Beschäftigte	100,00 Euro
	über 3 Beschäftigte	150,00 Euro
5. bei sonstigen, vorstehend nicht benannten Betrieben	bis 3 Beschäftigte	30,00 Euro
	bis 10 Beschäftigte	70,00 Euro
	bis 50 Beschäftigte	150,00 Euro
	über 50 Beschäftigte	250,00 Euro

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, so bemisst sie sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder eingestellt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabe-

pflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde, 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben. Zuviel bezahlte Beträge werden auf Antrag erstattet.

- (6) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann aus Billigkeitsgründen die Tourismusabgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben nach Aufforderung der Stadt die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig und unvollständig sind, so kann die Stadtverwaltung Sebnitz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig ermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 14.05.2003 außer Kraft.

Sebnitz, den 22.04.2004

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh
Oberbürgermeister